

Vernehmlassung zu 20.406n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein

Es stehen mehrere Varianten zur Diskussion. Die AIHK zieht die Variante, welche die Mehrheit der Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates gefunden hat, den Minderheitsvarianten vor.

Allerdings halten wir dafür, die in Art. 8 Abs. 3 lit. c AVIG aufgeführte Voraussetzung, dass die betreffenden Personen mindestens *zwei* Jahre im Betrieb gearbeitet haben müssen, zu verschärfen. Im Kommissionsbericht wird nicht begründet, weshalb gerade mindestens zwei Jahre im Betrieb gearbeitet worden sein muss. Aus unserer Sicht sollte die Zeitspanne auf *vier* Jahre verlängert werden. So kann sichergestellt werden, dass bloss nach ernsthaften (gescheiterten) Versuchen, unternehmerisch tätig zu werden, Arbeitslosenentschädigung beansprucht werden kann.